

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

36-00-01/Th

21.11.2019

Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch die Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Abs. 2 ZustVO SOG und § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi sind im Land Sachsen-Anhalt neben der Polizei die kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sowie in den übrigen Gebieten in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften die Landkreise zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr zuständig. § 2 AG OWiG LSA regelt die Einnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

Im Rahmen der Überwachung des fließenden Straßenverkehrs, insbesondere bei der Kontrolle der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeiten, werden Kommunen zum Teil auch durch private Dritte unterstützt.

Nach einer am 12.11.2019 veröffentlichten Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (OLG Frankfurt, Beschluss vom 6.11.2019, Az: 2 Ss-Owi 942/19, s. [Anlage 1](#)) war im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs beim Einsatz technischer Verkehrsüberwachungsanlagen die Hinzuziehung und Übertragung von Aufgaben an private Dienstleister bzw. Personen, die nicht in einem Dienst- und Treueverhältnis zum Staat stehen, im konkreten Fall unzulässig.

Zuvor hatte das OLG Frankfurt am Main in einer Grundsatzentscheidung (Beschluss vom 26.04.2017, Az.: 2 Ss-OWi 295/17, s. [Anlage 2](#)) klargestellt, dass die Hinzuziehung Dritter bei der kommunalen Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs unter bestimmten, in der Entscheidung beschriebenen, Bedingungen zulässig ist.

Demnach muss die Ordnungsbehörde bei dem Einsatz privater Dienstleister bei Verkehrsmessungen

1. Herrin des Messgeräts sein,
2. Herrin des durch die Messanlage gewonnenen Beweismittels sein (Garantie der Authentizität der Messdaten) und
3. die Umwandlung und Auswertung des Beweismittels selbst durchführen (Garantie der Rückführbarkeit des Messbildes und der Messdaten auf die digitalen Messrohdaten bzw. Falldateien).

Demzufolge ist im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs die Hinzuziehung privater Dienstleister zulässig, wenn und soweit der private Dienstleister lediglich die Technik und ggf. einen Techniker zur Verfügung stellt und bei der Geschwindigkeitsmessung ein entsprechend geschulter Vollzugsbeamter der Gemeinde (zertifizierter „Messbeamter“) anwesend ist und die Kommune sämtliche hoheitlichen Maßnahmen selbst durchführt (z. B. Bildbearbeitung, Bescheiderstellung usw.). Insoweit ist die Hinzuziehung privater Dienstleister bei der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs durch die Kommunen auch in Ansehung der jüngsten Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 6.11.2019 weiterhin zulässig.

Ergänzend verweisen wir auf die nach wie vor einschlägigen Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen in dem RdErl. des MI vom 29.10.2012 - 21.31-12320/212 (MBL, LSA 2012, S. 615 ff., s. [Anlage 3](#)).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmann

Anlagen